Anlage 6.2
zur Vorlage
Nr. 2021/1186

STADT LEVERKUSEN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 30/III

„Alkenrath – Kita zwischen Geschwister-Scholl-Straße und Teich“

Äußerungen zur frühzeitigen Beteiligung

der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

sowie

Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussentwurf

gem. § 1 (7) BauGB

Stand: Oktober 2021

Stadt Leverkusen,
Fachbereich Stadtplanung – 61

– Anlage 6.2 zur Vorlage 2021/1186 – – Anlage 6.1 zur Vorlage 2021/1186 –

Inhaltsverzeichnis

I/A Äußerungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit 3

I/A 1.: Äußerungen der Öffentlichkeit....3

I/A 2.: Äußerungen der Öffentlichkeit....5

I/A 3.: Äußerungen der Öffentlichkeit....8

I/A 4.: Äußerungen der Öffentlichkeit....10

I/B Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange....23
I/B 1.: Fachbereich Stadtgrün (FB 67)....23
I/B 2.: Stabsstelle Mobilität....24
I/B 3.: Fachbereich Tiefbau- und Straßenplanung (FB 66)....26
I/B 4.: Feuerwehr (FB 37)....28
I/B 5.: Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL)....30
I/B 6.: Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr (FB 36)....31
I/B 7.: Fachbereich Umwelt (FB 32)....32
I/B 8.: Bezirksregierung Köln Dezernat 25 (Verkehr – Integrierte Gesamtverkehrsplanung) .42
I/B 9.: Polizei Nordrhein-Westfalen Köln....44
I/B 10.: Deutsche Bahn AG – DB Immobilien....46
I/B 11.: EVL – Energieversorger Leverkusen GmbH & Co. KG....49
I/B 12.: Bezirksregierung Köln Dezernat 52 - Abfallwirtschaft....52
I/B 13.: GASCADE Gastransport GmbH....54
I/B 14.: Ericsson Services GmbH....56
I/B 15.: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH....58
I/B 16.: Geologischer Dienst NRW....61
I/B 17.: LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland....63
I/B 18.: Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR....65
I/B 19.: Deutsche Telekom Technik GmbH....68
I/B 20.: Wupperverband – Körperschaft des öffentlichen Rechts....71
I/B 21.: Bezirksregierung Köln – Dezernat 54 (Obere Wasserbehörde)....73
I/B 22.: Industrie- und Handelskammer zu Köln (IHK)....76
I/B 23.: Fehlanzeigen....78

I/B Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

I/B 1.: Fachbereich Stadtgrün (FB 67)

672-schö 21.04.2021
Severin Schönenstein
☎ 6756

61 – Karol Kominek

Bezugnehmend auf den Bebauungsplan Nr. V 30_III Schlebusch-Alkenrath

Stellungnahme Fachbereich Stadtgrün

Die im Baukonzept zu o.g. Bebauungsplan dargestellten Inhalte sind aus Sicht des FB 67 mit einer Ausnahme so in Ordnung. Lediglich die auf der Außenfläche der KiTa dargestellten Spielgeräte sind in der Form zu beanstanden. Beim Einbau von Geräten/Baukonstruktionen ist ein ausreichender Abstand zum Baumbestand einzuhalten. Jegliche Eingriffe im direkten Wurzelbereich der zu schützenden Bäume sind zu unterlassen.

Für bauliche Eingriffe ist ein Mindestabstand zum Wurzelanlauf des Baumes nach folgender Ermittlung einzuhalten:

Stammumfang gemessen in 1m Höhe x 4 – mindestens jedoch 2,50 m

Kann dieser Abstand im begründeten Ausnahmefall nicht eingehalten werden, so sind weitere Maßnahmen zum Schutz der Bäume mit dem FB 67 - Stadtgrün abzustimmen.

Grundsätzlich ist der FB 67 bei Bauvorhaben im Bereich zu erhaltender Bestandsbäume zu beteiligen und die Vorgaben und Richtlinien zum Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen (DIN 18920 & RAS-LP 4) sind einzuhalten.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung zur Stellungnahme I/B 1
Zum Sachverhalt „Bauliche Maßnahmen in Wurzelbereichsnähe“ hat es nach dieser Stellungnahme weitere Abstimmungen mit dem Fachbereich Stadtgrün gegeben. Die in der Stellungnahme genannten Vorgaben werden in der Planung befolgt/umgesetzt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung
Der Anregung wird gefolgt.

I/B 2.: Stabsstelle Mobilität

Dez. V-ut
Stabsstelle Mobilität
Ralf Uttich
☎ 88 96

15.03.2021

613 – Herr Kominek

Vorhabenbezogener Bebauungsplan V30 / III „Schlebusch (Alkenrath) – KITA zwischen Geschwister-Scholl-Straße und Teich“

Mit Schreiben vom 01.03.2021 wird im Rahmen der Beteiligung der Fachbereiche um erneute Stellungnahme zu o.g. B-Plan vor dem Aufstellungsverfahren gebeten.

Bereits mit Stellungnahme vom 12.05.2020 wurde seitens der Stabstelle Mobilität die Zustimmung zu dem überarbeiteten Entwurf, mit dem westlich liegenden Mehrparteienhaus und der KITA auf dem östlichen Gelände, signalisiert.

Allerdings wurde in der Stellungnahme auch darauf hingewiesen, dass in der Begründung keine hinreichenden Aussagen zum Radverkehr getroffen wurden, insbesondere fehlen Hinweise über die Erreichbarkeit sowie die Einrichtung witterungsgeschützter Abstellanlagen für den Radverkehr in unmittelbarer Gebäudenähe bzw. auf dem KiTa Grundstück.

Zwar geht die vorliegende Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 2020 des Vermessungsbüros Brechtefeld & Nafe aus Sprockhövel davon aus, wieviel Parkplätze für den motorisierten Individualverkehr auf und in Nähe der KiTa baulich hergestellt werden sollen, diese Angaben werden jedoch nicht durch den Hol- und Bringverkehr der Eltern, die ihre Kinder mit dem Rad bzw. Lastenrad zur KiTa bringen, unterstützt.

Es ist davon auszugehen, dass im Falle nicht vorhandener Infrastruktur für den Radverkehr (z.B. fehlende, witterungsgeschützte Fahrradabstellanlagen) auf dem Grundstück der KiTa, Eltern auch nicht die Bereitschaft zeigen werden, ihre Kinder mit dem Fahrrad bringen zu wollen, so dass trotz des vorhandenen Parkdrucks die Eltern weiterhin ihre Kinder mit dem Auto zur KiTa bringen werden.

Um die Verkehrswende herbeizuführen ist es daher zwingend notwendig, den Eltern einen Anreiz zur Nutzung des Fahrrades als alternatives Verkehrsmittel zum Auto anzubieten. Hier sind es witterungsbeständige Fahrradabstellanlagen in ausreichender Zahl, die in unmittelbarer Nähe zum KiTa Eingang eine zukunftsweisende, nachhaltige Entscheidung zugunsten des Fahrrades als alternatives Verkehrsmittel zum Auto sein können.

R. Uttich

G:\60\Z05 Stabsstelle Mobilität\Bebauungspläne\2021-03-16-MO-Erneute Stellungnahme zum B-Plan V30_III_KITA Schlebusch.docx

Abwägungsvorschlag der Verwaltung zur Stellungnahme I/B 2
Die Planung ist entsprechend überarbeitet und um die Darstellung von witterungsgeschützten Abstellanlage in unmittelbarer Gebäudenähe, insbesondere auf dem Kitagrundstück, ergänzt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung
Der Anregung wird gefolgt.

I/B 3.: Fachbereich Tiefbau- und Straßenplanung (FB 66)

Von: Förster, Korbinian
An: BETEILIGUNGEN.FB61@stadt.leverkusen.de
Cc: Schmitz, Reinhard; Moser, Ulrich
Betreff: V30_Äuß_frühz_Bet_FB
Datum: Dienstag, 23. März 2021 10:48:59
Anlagen: 66-61-Stellungnahme B-Plan-vor Aufstellung.docx

Vorhabenbezogener Bebauungsplan V30 / III „Schlebusch (Alkenrath) – KITA zwischen Geschwister-Scholl-Straße und Teich“

Mit Schreiben vom 02.03.2021 wird gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der frühz. Beteiligung der Fachbereiche um Stellungnahme zu o.g. B-Plan Aufstellungsverfahren gebeten.

Da sich die Rahmenbedingungen seit der Abfrage vom 06.04.2020 im Rahmen der Beteiligung der Fachbereiche **vor dem Aufstellungsverfahren** nicht geändert haben, hat weiterhin die Stellungnahme vom 28.04.2020 Gültigkeit – siehe Anlage.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Korbinian Förster

Stadt Leverkusen
Fachbereich Tiefbau – Straßenplanung
Friedrich-Ebert-Straße 17
51373 Leverkusen
☎ 0214/406-6636
Fax:0214/406-6628
✉ korbinian.foerster@stadt.leverkusen.de
Internet: www.leverkusen.de

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Leverkusen finden Sie unter Datenschutz | Stadt Leverkusen.

66 / 660 - Fö
Herr Förster
☎ 6636

28.04.2020

613 – Herr Kominek

Vorhabenbezogener Bebauungsplan V30 / III „Schlebusch (Alkenrath) – KITA zwischen Geschwister-Scholl-Straße und Teich“

Mit Schreiben vom 06.04.2020 wird im Rahmen der Beteiligung der Fachbereiche um Stellungnahme zu o.g. B-Plan vor dem Aufstellungsverfahren gebeten.

Im Gegensatz zum ersten Entwurf mit KITA-Gebäude westlich des Geländes – direkt an der Alkenrather Straße – und Reihenhausbebauung auf dem östlichen Teil des Geländes, wird der nun vorliegende Entwurf aus verkehrsplanerischer Sicht deutlich entspannter gesehen.

Nun ist ein einziges Gebäude (Mehrparteienhaus) mit Tiefgarage auf dem westlichen Teil des Geländes, als Riegel zur stark frequentierten Alkenrather Straße hin angeordnet.

Die KITA soll auf dem östlichen Teil des Geländes mit großer Freifläche vorgesehen werden. Direkt an der KITA wird eine parallel zur Erschließungsstraße angelegte, eigenständige Vorfahrt mit speziell zugeordneten Stellplätzen vorgesehen.
Damit ist der Hol- und Bringverkehr, sowie die Stellplatzkapazität für das Personal vom öffentlichen Verkehrsraum separiert, dies trägt deutlich zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei.

Die geltende Einbahnregelung in der Geschwister-Scholl-Straße sollte unter diesen Voraussetzungen beibehalten werden, öffentlicher Parkraum kann auf der Südseite der Geschwister-Scholl-Straße in Abhängigkeit der Zugangs- und Zufahrtsbereiche für die geplanten Gebäude neu geordnet werden.

Der FB 66 schließt sich dem vorliegenden Entwurf (Stand April 2020) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan V30 / III an.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung zur Stellungnahme I/B 3

Mit der Umsetzung der Planung ist keine Aufhebung der Einbahnregelung in der Geschwister-Scholl-Straße vorgesehen. Es bleibt bei der derzeitigen Regelung.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Anregung wird gemäß Abwägungsvorschlag entsprochen.

I/B 4.: Feuerwehr (FB 37)

372.1
Diederichs
☎ 7505-338
🖷 7505-302

01.04.2021

1. FB 61 - Stadtplanung

AktZ./ BauNr. :	37/30/12/S 2021-00089
hier :	Stellungnahme nach § 50 i. V. m. § 58 Abs. 5 der BauO NRW
Art des Vorhabens	V 30/III "Alkenrath - Kita zwischen Geschwister-Scholl-Straße und Teich"
Bauadresse	Geschwister-Scholl-Str.
Gemarkung :	
Bauherr:	
Ihr Zeichen	6410-V30

V30_Äuß_frühz_Bet_FB

Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn folgendes beachtet wird:

1. Löschwasserversorgung und die Einrichtung zur Löschwasserversorgung

Für die beiden Objekte „Kindertagesstätte und Wohngebäude inklusive Tiefgarage“ ist grundsätzlich eine Löschwassermenge von 1.600 l/min über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden als angemessene Löschwasserversorgung gemäß § 3 (2) BHKG erforderlich. Diese Löschwassermenge muss im Umkreis von 300 m um das Objekt, vorzugsweise aus Hydranten, zu entnehmen sein. Die erste Entnahmestelle muss sich in einer Entfernung von maximal 75 m vom Eingangsbereich des Grundstückes befinden. Es wird davon ausgegangen, dass die Erschließung hinsichtlich der angemessenen Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz sichergestellt werden soll. Die Löschwasserversorgung wird in Leverkusen gemäß Löschwassersicherstellungsvertrag durch den Energieversorger der Stadt Leverkusen sichergestellt.
Unterflurhydranten sind gemäß DIN 4066 (Schild DIN 4066-A) zu kennzeichnen und dürfen weder zugestellt noch zugeparkt werden können.

2. Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr sowie Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr

Die Grundstücke bzw. Gebäude müssen in einer solchen Breite an eine befahrbare Verkehrsfläche grenzen oder von dieser einen gradlinigen Zugang oder eine Zufahrt haben, so dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsgeräten wie unter § 5 BauO NRW und der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr jederzeit gewährleistet ist.

Hierbei wird besonders darauf hingewiesen, dass die Straße nicht als bloße Zufahrt, sondern in den bebauten Bereichen auch als Aufstellfläche bzw. Bewegungsfläche gesehen werden muss. Die Mindestbreite der Fahrbahn ist daher bei Gebäuden geringer Höhe mit mindestens 4 m festzulegen.

Für Aufstellflächen auf öffentlichen Verkehrsflächen ist zu beachten, dass für den Einsatz des Hubrettungsfahrzeuges die Fahrbahn eine Mindestbreite von 3,50 m aufweisen muss. Zusätzlich muss, um den Leiterpark ausschwenken und das Fahrzeug abstützen zu können, entlang der den Gebäuden abgewandten Seite ein mindestens 2 m breiter Geländestreifen frei von festen Hindernissen bleiben. Dieser Streifen darf kein Parkstreifen sein, da der Leiterpark von hinten bestiegen werden muss. Allenfalls können in diesem Streifen einzelne Bäume hingenommen werden, die voneinander einen Abstand von mindestens 10 m haben.

Es ist zu beachten, dass sich zwischen anzuleiternden Außenwänden und den Aufstellflächen keine für den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden.
Die Anleiterbarkeit darf durch Bewuchs auf Dauer nicht behindert werden. Dies gilt besonders für Baumkronen vor Fenstern die der Menschenrettung dienen.

Wohngebäude inklusive Tagespflege
Grundsätzlich sind für Wohngebäude ab der Gebäudeklasse 4, Feuerwehrzufahrten und Aufstellflächen gemäß den Anforderungen des § 5 BauO NRW und der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr in ihrer jeweils gültigen Fassung erforderlich. Feuerwehrzufahrten und Aufstellflächen müssen grundsätzlich von der Objektadresse aus erschlossen und erreichbar sein.
Aufstellflächen sind entbehrlich, sofern zwei bauliche Rettungswege oder ein Sicherheitstreppenraum existieren. Aufgrund der geplanten Nutzung als Wohngebäude für betreutes Wohnen inklusive Tagespflege wird von hier die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über bauliche Rettungswege favorisiert und empfohlen.

Dirk Diederichs

2. Ø FB 37/2.1 z. V.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung zur Stellungnahme I/B 4

Die Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen. Die Planung berücksichtigt die brandschutztechnischen Vorgaben (Löschwasserversorgung und die Zugänglichkeit der Grundstücke).

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Kenntnisnahme

I/B 5.: Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL)

TBL-693/Stadtentw.-kn 09.04.20201
Thomas M. Klein
☎ - 69 50

613 / Herrn Kominek

Vorhabenbez. B-PLan V 30/III „Alkenrath – Kita zwischen Geschw.-Scholl-Str. und Teich“
– Beteiligung der Fachbereiche

Mit Schreiben vom 01.03.2021 wurden die TBL als Fachbereich aufgefordert, zum oben genannten, vorhabenbezogenen Bebauungsplan Stellung zu nehmen. Die TBL nehmen wie folgt Stellung.

Es wird explizit auf die Punkte 1 - 4 der Stellungnahme der TBL vom 08.05.2020 Bezug genommen.
Die Punkte 1 - 4 der Stellungnahme der TBL vom 08.05.2020 finden sich auch in Kapitel 5.2 der Begründung zum B-Plan (Anlage 3 zur Vorlage) wieder.
Der in der Stellungnahme der TBL vom 08.05.2020 unter Punkt 5 geforderte Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 (u. a. mit der Berechnung von Rückhaltevolumen) wird in der aktuellen Begründung (Anlage 3 zur Vorlage) nicht explizit erwähnt.
Auf Grund der Starkregenproblematik ist der geforderte Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 für Grundstücke mit einer abflusswirksamen Fläche größer 800 m² ein gutes Instrument zum Schutz der öffentlichen Kanalisation bzw. zur Vermeidung von Überflutungen öffentlicher Flächen bei einem Starkregen.
Dieses Instrument wird offensichtlich vom Vorlagenersteller nicht als erwähnenswürdig erkannt und angesehen.
Der der Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 ergibt sich nur implizit aus der Vorgabe in der Begründung, dass das Niederschlagswasser nur gedrosselt abgeben werden wird.

Klein

Abwägungsvorschlag der Verwaltung zur Stellungnahme I/B 5

Der geforderte Überflutungsnachweis wurde in Abstimmung mit den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AöR (TBL) erstellt und wird dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Dem Hinweis wird gefolgt.

I/B 6.: Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr (FB 36)

363-01-zg
Katharina Zager
☎ 36 83

14.04.2021

61 – Herr Kominek

Bebauungsplan V 30/III „Alkenrath – Kita Geschwister-Scholl-Straße“
- 1. Beteiligung der Fachbereiche

Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Es ist jedoch nochmal darauf hinzuweisen, dass in der Geschwister-Scholl-Straße in extrem hoher Parkdruck vorhanden ist, der sich in den letzten Monaten nochmals verschärft hat. Daher sind alle Verkehre der beiden geplanten Gebäude auf dem eigenen Grundstück zufassen.

Aufgrund des Verkehrsgutachtens wird davon ausgegangen, dass bei der Kita genügend Parkplätze sowohl für die Mitarbeiter als auch für die ankommenden Eltern zur Verfügung stehen. Ebenfalls wird davon ausgegangen, dass die Kapazität der Tiefgarage des Wohnkomplexes ausreichend ist.

Bei weiteren Themen, die den Verkehr, auch hinsichtlich möglicher Zufahrten, betreffen, bitte ich darum den FB 36 einzubinden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

gez.
Zager

Abwägungsvorschlag der Verwaltung zur Stellungnahme I/B 6

Die durch die Vorhaben ausgelösten Stellplatzbedarfe werden auf den jeweiligen Vorhabengrundstücken kompensiert.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Hinweise/Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

I/B 7.: Fachbereich Umwelt (FB 32)

322-Dau
Michael Daum
Tel. 32 42

16.04.2021

61 – Herrn Kominek

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V 30/III „Alkenrath KiTa zwischen Geschwister-Scholl-Straße und Teich“

- Ihre Bitte um Stellungnahme vom 02.03.2021

Nach Prüfung der eingestellten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. **Natur- und Landschafts-/Artenschutz (Frau Dr. Hilgers, 32 25)**

Unter Berücksichtigung und Einhaltung der Vorgaben aus der Stellungnahme vom 28.05.2020 werden aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine weiteren Anregungen vorgetragen.

2. **Klima/Luft (Herr Pletsch, 32 45)**

I) Schutzgutbezogene Informationen

Das Plangebiet zeichnet sich, wie auch im Rahmen der vorhergehenden Fachbereichsbeteiligung dargestellt, durch grundsätzlich gute stadtklimatische Rahmenbedingungen aus. Auch Überschreitungen der Grenzwerte gemäß 39. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchV) sind auf Grundlage von Luftschadstoffmodellierungen verschiedener Straßenabschnitte im Leverkusener Stadtgebiet sowie der laufenden Luftqualitätsüberwachung des Landes NRW nicht zu erwarten.

II) Rechtliche Grundlagen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Unter anderem:
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Landesbauordnung NRW (BauO NRW)
- Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV)

Weitere Vorgaben und Ziele in Leverkusen:

- Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Leverkusen
- Klimaanpassungskonzept für die Stadt Leverkusen
- städtisches Leitbild Grün
- Integriertes Klimaschutzkonzept Stadt Leverkusen
- Ausrufung des Climate Emergency bzw. „Klimanotstand" nach Ratsbeschluss vom 01.07.2019
- Mitgliedschaft Klima-Bündnis (Europäische Kommunen in Partnerschaft mit indigenen Völkern - Für lokale Antworten auf den globalen Klimawandel)
- Teilnahme am European Energy Award
- Teilnahme am European Climate Adaptation Award
- Klimabausteine

III) Anregungen und Hinweise

a) Die im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellte Dachbegrünung sowie der Erhalt des Baumbestandes werden aus stadtklimatischer und lufthygienischer Sicht begrüßt.

b) Neben der geplanten Dachbegrünung sollte auch eine mögliche Fassadenbegrünung an der Wohnanlage geprüft und - wenn möglich - zusammen mit der Dachbegrünung im Bebauungsplan festgesetzt werden.

c) Die Implementierung von Gebäudebegrünung kann unter anderem dazu beitragen, die negativen mikroklimatischen Auswirkungen der Bodenversiegelung durch das Vorhaben zu minimieren. So kann unter anderem durch die Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser sowie die Absorption und Reflexion der Sonnenstrahlen durch das Blattwerk eine kühlende Wirkung auf mikroklimatischer Ebene erreicht werden.

d) Derartige Maßnahmen bringen auch energetische Vorteile für die jeweiligen Gebäude mit sich und sind somit auch im Hinblick auf Maßnahmen zum allgemeinen Klimaschutz zu befürworten. Blattwerk, Luftpolster und die Verdunstung in der Vegetationsschicht vermindern das Aufheizen der Dach- bzw. Fassadenflächen im Sommer und den Wärmeverlust des Gebäudes im Winter.

e) Obwohl im Plangebiet keine zu hohe Belastung der Luft im Sinne der 39. BImSchV zu erwarten ist, ist eine Minimierung der Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe anzustreben, da die Grenzwerte in der Verordnung nicht als Wirkungsschwellen zu verstehen sind. Gebäudebegrünung kann durch Aufnahme und Filterung von Luftverunreinigungen positive Auswirkungen auf die lufthygienische Situation der Umgebung haben.

f) Im Rahmen der angekündigten Verschattungsstudie sollte weiterhin auch die Eignung für die Implementierung von Photovoltaikanlagen auf den Dächern geprüft und - wenn möglich - umgesetzt werden. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen ist gut kombinierbar mit der geplanten Begrünung der Dachflächen. U.a. wird dadurch der Wirkungsgrad der Anlagen bei hohen Temperaturen erhöht.

3. Vorbeugender Immissionsschutz - Verkehrslärm (Herr Becher 32 48)

I) Schutzgutbezogene Informationen

In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung der Fa. Graner+Partner vom 17.03.2020 werden die Immissionen der westlich des Plangebietes verlaufenden Güterzugstrecke nicht berücksichtigt. Aus Sicht des vorsorgenden Lärmschutzes ist das Gutachten diesbezüglich anzupassen und eine entsprechende Berücksichtigung / Berechnung des Schienenverkehrslärms durchzuführen. Insbesondere für die obersten Geschosse kann der Schienenverkehr die maßgebliche Lärmquelle darstellen.

II) Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Nach dem Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) bzw. die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB) zu berücksichtigen.
Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, gewährleisten.
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB können im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImschG) sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen, einschließlich von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, wobei die Vorgaben des Immissionsschutzrechts unberührt bleiben, festgesetzt werden.
Nach § 41 BImSchG haben aktive Schallschutzmaßnahmen grundsätzlich Vorrang vor passiven Maßnahmen.

Zum 01.03.2021 erfolgte die Übernahme der RLS 19 in die 16. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchV). Aufgrund des Querverweises der DIN 4109 auf die 16. BImSchV ist das Gutachten folglich anzupassen und der Straßenverkehrslärm auf Grundlage der RLS 19 zu berechnen.

III) Anregungen/Hinweise

Im Bebauungsplan sind passive Lärmschutzmaßnahmen in Form von Mindestanforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Fenster, Türen, Wände u. Dächer) zur Sicherstellung des Lärmschutzes (maßgebliche Außenlärmpegel gemäß DIN 4109;2018-1 „Schallschutz im Hochbau"), eine fensterunabhängige Lüftungseinrichtung sowie Maßnahmen zum Schutz der baulich verbundenen Außenwohnbereiche zu untersuchen und soweit notwendig festzusetzen.
Die Zugzahlen für den Schienenverkehr mit dem Prognosehorizont 2030 können durch den Fachbereich Umwelt zur Verfügung gestellt werden.

- 3 -

4. Wasser (Frau Marschollek, 32 15)

Unter Berücksichtigung und Einhaltung der Vorgaben aus der Stellungnahme vom 28.05.2020 werden aus Sicht der Unteren Wasserbehörde keine weiteren Anregungen vorgetragen.

5. Altlasten (Herr Kaiser, 32 38)

I) Schutzgutbezogene Informationen

Die westliche Teilfläche des überplanten Geländes liegt im Bereich der im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) der Stadt Leverkusen unter der Bezeichnung „SE2017 – Deponie Geschwister-Scholl-Straße“ geführten Altablagerung.
Die im Gutachten der M&P Ingenieurgesellschaft mbH vom 15.10.2019, aktualisiert am 27.08.2020, dokumentierten Ergebnisse (der in 2019 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (B-Plan) V30/III durchgeführten orientierenden Altlasten- und abfalltechnischen Untersuchungen) bestätigen in weiten Teilen die der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) zur Altablagerung SE2017 aus vorangegangenen Untersuchungen bereits vorliegenden Vorbefunde.
Zusammenfassend ist festzustellen, dass der unmittelbare Untergrund im Bereich des nunmehr überplanten Geländes aus 0,6 m bis 6,0 m mächtigen Auffüllungen gebildet wird. Mit bis zu 6,0 m wurden dabei die größten Auffüllungsmächtigkeiten im westlichen Teilbereich des überplanten Geländes bzw. im Bereich der im BAK geführten Altablagerung SE2017 festgestellt. Außerhalb bzw. östlich der Altablagerung SE2017 wurden mit 0,6 m bis maximal 3,0 m durchweg geringere Auffüllungsmächtigkeiten erbohrt.
Die an Mischproben aus den im Bereich der Altablagerung SE2017 erbohrten Auffüllungen durchgeführten chemischen Untersuchungen zeigten lokal erhöhte bis deutlich erhöhte Gehalte an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), Blei und Zink. Die in den übrigen Teilbereichen des überplanten Geländes entnommenen Bodenmischproben zeigten hingegen vornehmlich unauffällige Befunde.
In Übereinstimmung mit der Bewertung des Gutachters ist aus Sicht der UBB eine Gefährdung von Schutzgütern (z.B. Mensch, Grundwasser) durch die lokal an die Auffüllungsböden gebundenen Bodenverunreinigungen bei den derzeitigen Verhältnissen vor Ort (Brachfläche, Grasnarbe) nicht zu besorgen.
Unbeschadet dessen sind jedoch bei zukünftigen Veränderungen, insbesondere Nutzungsänderungen, Entsiegelungen, Bodeneingriffen, Regenwasserversickerungen etc., die lokal festgestellten erhöhten bis deutlich erhöhten Schadstoffgehalte sowohl im Hinblick auf eine potentielle Gefährdung von Schutzgütern (z.B. Mensch, Grundwasser) als auch unter abfalltechnischen Gesichtspunkten zu berücksichtigen. Art und Umfang der konkret erforderlichen Einzelmaßnahmen sind in Abhängigkeit von den geplanten Eingriffen bzw. Nutzungsänderungen mit der UBB frühzeitig abzustimmen und festzulegen.
Der im Gutachten der M&P Ingenieurgesellschaft mbH vom 15.10.2019 (aktualisiert am 27.08.2020) im Hinblick auf die im westlichen Grundstücksbereich geplante Wohnbebauung für die dazugehörigen Grünflächen empfohlene Bodenaustausch bis 60 cm unter OKG ist aus Sicht der UBB grundsätzlich geeignet, eine mögliche Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Mensch (Direktkontakt) wirksam zu

unterbinden. Eine Gefährdung von Schutzgütern (z.B. Mensch, Grundwasser) durch die unterhalb des zukünftigen Baukörpers bzw. im Bereich der Grünflächen nach Bodenaustausch unterhalb von ca. 60 cm unter OKG im Untergrund verbleibenden Bodenverunreinigungen ist nicht zu besorgen.
Für den östlichen Bereich des Plangebietes sind aus den Befunden der orientierend durchgeführten Untersuchungen hinsichtlich der künftig geplanten sensiblen Nutzung als Kinderspielfläche zunächst keine Gesundheitsgefährdungen durch die vorhandenen Auffüllungen abzuleiten. Aus Sicht der UBB ist eine abschließende Beurteilung anhand der bislang vorliegenden Untersuchungsbefunde allerdings nicht möglich. Daher sind bei der geplanten sensiblen Nutzung als zukünftiger KITA-Standort im weiteren Verfahren im Hinblick auf die Bewertung des Wirkungspfades Boden-Mensch (Direktkontakt) gezielte Untersuchungen des Oberbodens (gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz in Verbindung mit Bundes-Bodenschutzverordnung) durchzuführen. Art und Umfang der konkret erforderlichen Untersuchungen sind mit der UBB entsprechend abzustimmen und festzulegen.

II) Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Gesetzliche Grundlagen u.a.:
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV)
- Landesbodenschutzgesetz NRW (LbodSchG NRW)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Altlastenerlass NRW

III) Anregungen/Hinweise

Aus Sicht der UBB ist die BAK-Fläche „SE2017 – Deponie Geschwister-Scholl-Straße“ auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungsbefunde sowie unter Berücksichtigung der bei Realisierung der vorliegenden Planung voraussichtlich im Untergrund verbleibenden Bodenverunreinigungen gemäß Punkt 2.1.5 Altlastenerlass NRW und § 9 Absatz 5 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im betroffenen Bebauungsplan qualifiziert als „Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist“ zu kennzeichnen.
Das Erfordernis einer Kennzeichnung des östlichen Plangebietes ergibt sich anhand der bislang vorliegenden Untersuchungsergebnisse nicht.
Auf das Abstimmungserfordernis mit der UBB im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren ist hinzuweisen.

6. Vorsorgender Bodenschutz (Frau Schneider 32 39)

Auf eine Stellungnahme zum vorsorgenden Bodenschutz wird verzichtet, da die ursprünglich im Plangebiet anstehenden natürlichen Böden (Gleye und Pseudogleye) stark anthropogen überprägt sind. Hinweise und ggf. Auflagen zum vorsorgenden Bodenschutz erfolgen im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren

7. Untere Immissionsschutzbehörde (Herr Ruhm 32 22)

I) Schutzgutbezogene Informationen

Das schalltechnische Prognosegutachten der Fa. Graner+Partner vom 17.03.2020 erfasst die Lärmsituation hinreichend.

II) Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) bzw. die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB) zu berücksichtigen.
Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, gewährleisten.
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB können im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen, einschließlich von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, wobei die Vorgaben des Immissionsschutzrechts unberührt bleiben, festgesetzt werden.
Darüber hinaus sind die umfangreichen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachten und einzuhalten.

III) Anregungen/Hinweise

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes kann auf die Festsetzung von Maßnahmen zum Immissionsschutz verzichtet werden, da die durch den zukünftigen Betrieb der Kindertagesstätte und der Tiefgarage der Wohnbebauung in der Nachbarschaft zu erwartenden Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte und zulässigen Maximalpegel gemäß TA Lärm einhalten.
Darüber hinaus wurde dokumentiert, dass im Zusammenhang mit dem planinduzierten Mehrverkehr auf der Geschwister-Scholl-Straße eine Pegelerhöhung im Vergleich zum Bezugsfall in Höhe von $\Delta L \leq 3{,}4$ dB tagsüber und $\Delta L \leq 0{,}5$ dB nachts zu erwarten ist.
Aus Sicht des vorsorgenden Lärmschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.

8. Untere Abfallwirtschaftsbehörde (Frau Weißenberg 32 34)

I) Schutzgutbezogene Informationen

Es sind bei der Planung ausreichend große Stellplatzflächen für Abfallsammelbehälter der Fraktionen Restmüll, Papier und gelbe Säcke sowie zukünftig auch Bioabfälle einzukalkulieren. Nach EU-rechtlichen Vorgaben ist ab

2024 von einer getrennten Erfassung der Bioabfälle auszugehen. Entsprechendes Potenzial für zusätzliche Behälter ist demnach einzuplanen (§ 16 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung - AES). Der Bebauungsplan (B-Plan) macht keine Angaben zur voraussichtlichen Anzahl der künftigen Wohnungen/Bewohner. Es ist aber davon auszugehen, dass hier Wohnraum für mehr als 20 Personen geschaffen wird. Insofern sind hinsichtlich des Standplatz der Abfallbehälter die Vorgaben nach § 16 Abs. 2 AES einzuhalten. Diese Aspekte des Platzbedarfes und der Fahrzeugerreichbarkeit müssen bei der weiteren Planung beachtet werden.

Für die Kindertagesstätte wurde bereits im unmittelbaren Bereich zur Geschwister-Scholl-Str. neben der Tiefgarageneinfahrt ein Standplatz für Müllbehälter eingeplant, der nach erster Einschätzung als ausreichend beurteilt wird.

II) Entsorgung von Aushubmassen

Für die finale abfallrechtliche Einstufung der aus dem Planungsbereich zu entsorgenden Aushubmassen (Abfälle) bedarf es weiterer Untersuchungen.
Zu diesem Zweck sind Haufwerke von den tatsächlich zu entsorgenden Aushubmassen anzulegen und von einem zertifizierten Probenehmer unter Berücksichtigung der Beprobungsvorschrift LAGA 20 - PN 98 zu beproben. Im Anschluss daran sind die Proben in einem chemischen Labor (LAGA 20 Boden 2004 und DepV) zu untersuchen.

In orientierenden Voruntersuchungen „Entwicklungsvorhaben Geschwister-Scholl-Straße in Leverkusen – Orientierende Altlasten- und abfalltechnische Untersuchungen – Köln, Oktober 2019" der Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH konnte bereits festgestellt werden, dass die Bodenverunreinigungen flächenmäßig unterschiedlich verteilt sind.
Daher sollten bei den weiteren Untersuchungen die Aushubmassen aus den Bereichen der Voruntersuchungen (MP1, MP2, MP3, MP4, MP5) in getrennten Haufwerken erfasst, beprobt und untersucht werden.

Im o. g. Fachgutachten wird die gutachtliche Begleitung der Bodenarbeiten empfohlen, dem schließt sich die Untere Abfallwirtschaftsbehörde (UAB) an, wobei diese Begleitung auch den Bodenaushub und die Separation in Haufwerke umfassen sollte.

Die Untersuchungsergebnisse sowie die beabsichtigten konkreten Entsorgungswege sind der UAB im Vorfeld der Entsorgung mitzuteilen.

Die Nachweise über die ordnungsgemäße Abfallentsorgung können von der UAB nach Abschluss der Baumaßnahme zur Prüfung vom Abfallerzeuger angefordert werden. Zu diesem Zweck wird empfohlen die Originalunterlagen über die Abfallentsorgung (wie z. B. Lieferscheine und Wiegebelege) von Anfang an in einem separaten Abfallregister abzuheften.

Der Beginn der Baumaßnahmen ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (hartmund.koenigsmann@stadt.leverkusen.de Tel.: 0214 406 3237) frühzeitig im Vorfeld mitzuteilen.

- 7 -

Begründung
Nach dem o. g. Gutachten der Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH wurden im o. g. Planungsgebiet orientierende Voruntersuchungen an Böden ‚in situ' durchgeführt. Bei diesen Untersuchungen wurden anthropogene Überprägungen in Form von Auffüllmaterialien mit Fremdbestandteilen, wie z.B. Ziegel- und Betonbruch, Schlacke sowie Kohle, Glas und Keramik, festgestellt. Die aus den orientierenden Voruntersuchungen gezogenen Rückschlüsse führten zu abfallrechtlichen Einstufungen der zu erwartenden Aushubmaterialien die je nach Untersuchungsfläche zwischen LAGA Z 0 und > Z 2 liegen.

Im o. g. Gutachten (6.2.3 Abfalltechnische Untersuchung, Seite 19 f.) wird darauf hingewiesen, dass es sich um abfalltechnische Voreinstufungen des Auffüllmaterials handelt und dass die untersuchten Mischproben lediglich Zusammenschlüsse von Punktaufschlüssen wiedergeben. Abweichungen der Analyseergebnisse bei späteren Bodeneingriffen werden daher auch nicht ausgeschlossen.

III) Abbruch von Gebäuden

Im Zusammenhang mit dem Rückbau derzeit noch bestehender Gebäude und der Entsorgung der dabei anfallenden Abfälle sind die einschlägigen abfallrechtlichen Vorgaben zu beachten. Daher wird empfohlen, im Vorfeld von Abbrucharbeiten ein fachgutachterliches Schadstoffgutachten mit Ausführungen zum Rückbau der Gebäude und zur Entsorgung der Abfälle zu erstellen.
Darüber hinaus wird die Erstellung eines Abfallkatasters, welches eine Auflistung aller beim Rückbau anfallenden Abfälle und die Zuordnung zu den entsprechenden Entsorgungsanlagen enthält, als sinnvoll erachtet.

Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde Leverkusen ist frühzeitig im Vorfeld über den Beginn der Abbrucharbeiten zu informieren.

Begründung
In der Vergangenheit wurden bei der Errichtung von Gebäuden vermehrt Baustoffe (wie z. B. Wärmeisolierungen, Dichtungsmassen, Dachpappen oder Zementfaserverkleidungen) verwendet, die Schadstoffe enthalten. Beim Rückbau älterer Gebäude fallen diese Baustoffe dann als gefährliche Abfälle an, die ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

IV) Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

- § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- § 47 KrWG
- §§ 5, 6 Landesabfallgesetz (LAbfG)
- Verpackungsgesetz (VerpackG)
- Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
- Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen (AES)

Für Rückfragen stehen die v. g. Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

gez. Hardiman

\\Stv-fpserver-1\stadt2\32\intern\Koordinierungsverfahren\Bebauungspläne\B-Plan V 30 III Schlebusch Alkenrath KiTa zwischen Geschwister-Scholl-Straße und Teich\Frühzeit. Beteilig. TÖB (März 2021)\Gesamtstellungnahme\Gesamtstellungnahme B-Plan V30 III.docx

1. Siehe Empfänger
2. vorab per Mail
3. zum Vorgang

Abwägungsvorschlag der Verwaltung zur Stellungnahme I/B 7

Zu Punkt 1 Natur- und Landschaft- / Artenschutz: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 2. Klima/Luft:

Die Anregungen zu Klima und Luft werden zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung von Fassadenbegrünung für beide Vorhaben wurde geprüft.
Eine Fassadenbegrünung beider Gebäude wird über den Durchführungsvertrag, der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist, verbindlich geregelt.
Darüber hinaus wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 30/III eine extensive Dachbegrünung beider Gebäude verbindlich festgesetzt.

Zu Punkt 3 Vorbeugender Immissionsschutz – Verkehrslärm: Das Schallgutachten ist dahingehend angepasst, dass die westlich des Plangebietes verlaufende Güterzugstrecke berücksichtigt wurde.
Weiterhin wurde der Straßenverkehrslärm auf Grundlage der RLS 19 neu berechnet.

Die Planung zeigt als Ergebnis der Überarbeitung der Schalluntersuchung die Lärmpegelbereiche (LPB) auf. Zum erforderlichen passiven Schallschutz werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen.

Zu Punkt 4 Wasser: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 5 Altlasten: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach den für den Neubau notwendigen Abrissarbeiten werden im Bereich der sensiblen Nutzung Kita eine gezielte Untersuchung des Oberbodens durchgeführt, um eine Gefährdung auszuschließen. Die Altablagerung „SE2017 – Deponie Geschwister-Scholl-Straße“

wird im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes als „Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist“ gekennzeichnet. Es wird keine Kennzeichnung des östlichen Plangebietes in den Bebauungsplan aufgenommen, jedoch in den textlichen Festsetzungen auf ein Abstimmungserfordernis mit der UBB im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens hingewiesen.

Zu Punkt 6 Vorsorgender Bodenschutz: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 7 Untere Immissionsschutzbehörde: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 8 Untere Abfallwirtschaftsbehörde (UAB): Die Hinweise zu ausreichend dimensionierten Stellplatzflächen für Abfallsammelbehälter und Fahrzeugerreichbarkeit werden zur Kenntnis genommen und in den Lageplan zeichnerisch aufgenommen. Die Hinweise zur Entsorgung von Aushubmassen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren in Form einer gutachterlichen Begleitung der Bodenarbeiten in Abstimmung mit der UAB berücksichtig. Die Hinweise zum Abbruch von Gebäuden werden ebenfalls zur Kenntnis genommen und durch ein Schadstoffgutachten im Vorfeld der Abbrucharbeiten berücksichtig.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Anregungen in der Planung berücksichtigt.

I/B 8.: Bezirksregierung Köln Dezernat 25 (Verkehr – Integrierte Gesamtverkehrsplanung)

Von: Westermann, Lars
An: BETEILIGUNGEN.FB61@stadt.leverkusen.de
Cc: Kominek, Karol
Betreff: V30_Äuß_frühz_Bet_TÖB_Stellungnahme BR Köln (Dezernat 25)
Datum: Freitag, 23. April 2021 16:35:24
Dringlichkeit: Hoch

Bauleitplanung der Stadt Leverkusen
Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V 30/III „Alkenrath – Kita zwischen Geschwister-Scholl-Straße und Teich" in Leverkusen-Alkenrath
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Stellungnahme Bezirksregierung Köln – Dezernat 25 (Verkehr)

Ihr Aktenzeichen: 610-bau
Ihr Schreiben vom 01.03.2021, Ihre Mail vom 02.03.2021

Sehr geehrter Herr Bauerfeld, sehr geehrter Herr Kominek,

seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bestehen **keine Bedenken** gegen die o.g. Maßnahme.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Sichtverhältnisse bei den Ein- und Ausfahrten vom Kindergarten einzuhalten sind.
Es ist sicherzustellen, dass nicht gegen die Einbahnstraße auf die L288 gefahren werden kann.

Zu den Umweltbelangen bestehen **keine Anmerkungen**.

Für die Gewährung der Fristverlängerung bedanke ich mich nochmals.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
L. Westermann

Dipl.-Ing. Lars Westermann

Bezirksregierung Köln
Dezernat 25 (Verkehr – Integrierte Gesamtverkehrsplanung)
50606 Köln

Dienstgebäude:
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Telefon: Kein Telefon, bitte nur mailen!
Telefax: +49 (0)221 / 147-2890
Mail: Lars.Westermann@BRK.NRW.de
Internet: http://www.BRK.NRW.de
Twitter: https://Twitter.com/BRK

Denken Sie an die Umwelt. Bitte überlegen Sie, ob Sie diese Mail ausgedruckt benötigen, bevor Sie den Druck starten. Danke!

Abwägungsvorschlag der Verwaltung zur Stellungnahme I/B 8
Auf die Sichtverhältnisse bei den Ein- und Ausfahrten wird im Detail bei der Umsetzung der Planung (Bau) geachtet werden müssen. Aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) sind zunächst keine Sichthindernisse an den genannten Stellen ersichtlich.

Mit der Umsetzung der Planung ist keine Aufhebung der Einbahnregelung der Geschwister-Scholl-Straße vorgesehen. Es bleibt bei der derzeitigen Regelung.

Beschlussvorschlag der Verwaltung
Die Hinweise werden gemäß Abwägungsvorschlag berücksichtigt.

I/B 9.: Polizei Nordrhein-Westfalen Köln

POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Köln

Polizeipräsidium Köln • 51101 Köln

Walter-Pauli-Ring 2-6, 51103 Köln
Telefon: 0221 / 229-0
Telefax: 0221 / 229-2002

Stadt Leverkusen
Stadtplanung
z.Hd. Herrn Bauerfeld
Stadtverwaltung
Hauptstraße 101
51311 Leverkusen

Dienststelle:	KK KP/O
Anschrift:	Walter-Pauli-Ring 2-6, 51103 Köln
E-Mail:	isabel.schaefer@polizei.nrw.de
Sachbearbeitung:	Schäfer, RBe
Zimmer:	
Durchwahl:	0221-229-8614
Telefax:	0221-229-8652
Internet:	https://koeln.polizei.nrw

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (bitte immer angeben)	Datum
610-bau 01.03.2021	63/21//KK KP/O/	12.03.2021

I Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 30/III „Alkenrath – Kita zwischen Geschwister-Scholl-Str. und Teich“
II Bezug: Ihr Schreiben vom 01.03.2021

Sehr geehrter Herr Bauerfeld,

gegen das im Betreff genannte Verfahren bestehen unter Berücksichtigung der Technischen und Städtebaulichen Kriminalprävention keine Bedenken.

Wir weisen auf unser kostenloses Beratungsangebot zur Städtebaulichen Kriminalprävention sowie kriminalpräventiv wirkenden Ausstattungen von Bauobjekten mit einbruchhemmenden Sicherungseinrichtungen (Mechanik / Überfall- und Einbruchmeldetechnik, Beleuchtung etc.) hin.

Wir würden es begrüßen, wenn Sie die Vorhabenträger, Bauherren oder Investoren, frühzeitig auf dieses Beratungsangebot hinweisen würden.

Beratungen dieser Art werden unter Berücksichtigung von Lage, Gebäudekonzeption, Nutzung, Ausstattung und dem persönlichen Sicherheitsbedürfnis der Nutzer individuell, objektiv und kostenlos von uns durchgeführt. Hierzu möchte ich gleichfalls anregen, einen entsprechenden Textlichen Hinweis im Bebauungsplan zu platzieren. Dieser könnte wie folgt aussehen:

Städtebauliche – und technische Kriminalprävention:
Wohngebäude und Garagen(-anlagen) sowie Gewerbeobjekte sollen zum wirksamen Schutz vor Einbrüchen und kriminalitätssteigernden Faktoren entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen berücksichtigt werden. Namentlich der technischen und städtebaulichen Kriminalprävention des Polizeipräsidiums Köln. Die Beratung ist kostenlos. Weitere Informationen erhalten Sie unter Kriminalpraevention.koeln@polizei.nrw.de sowie 0221-229-8655 oder 0221-229-8008.

Eine Terminabsprache kann gerne unter der Telefonnummer 0221 – 229 – 8614 erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

i.A. i.S.

Schäfer, RBe

Abwägungsvorschlag der Verwaltung zur Stellungnahme I/B 9

Die Hinweise über das Beratungsangebot sind im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der Vorhabenträgerin weitergeleitet worden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Kenntnisnahme

I/B 10.: Deutsche Bahn AG – DB Immobilien

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Köln
Erna-Scheffler-Str. 5
51103 Köln
www.deutschebahn.com

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien • Erna-Scheffler-Str. 5, 51103 Köln

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung
Herr Bauerfeld
Postfach 101140
51311 Leverkusen

15.03.2021

Ihr Zeichen: 610-bau Ihre Nachricht vom 01.03.2021

Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 30/III "Alkenrath – Kita zwischen Geschwister-Scholl-Straße und Teich"

Sehr geehrter Herr Bauerfeld,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

i. A

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

****** NEU bei DB Immobilien ******

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei Bauantrags- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren ab sofort gerne zur Verfügung.
Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR Code:
https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/-Hallo-und-herzlich-willkommen-bei-der-DB-AG-DB-Immobilien--5750618

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Michael Odenwald

Vorstand: Dr. Richard Lutz, Vorsitzender
Alexander Doll
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anliegen: DEUTSCHLAND BRAUCHT EINE STARKE SCHIENE

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

Hinweisblatt

zur Beteiligung der Deutschen Bahn AG bei Bau- und Planungsvorhaben im Bereich von einer Entfernung ab 200 Meter zu aktiven Bahnbetriebsanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet.

Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt (CU), Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin.
- Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren.
- Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen hierzu finden Sie online unter: https://www.deutsche-bahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen-1197952
- Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

+++NEU bei DB Immobilien+++: Chatbot Petra steht Ihnen für Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei Bau- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren ab sofort gerne zur Verfügung:
https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/-Hallo-und-herzlich-willkommen-bei-der-DB-AG-DB-Immobilien--5750618

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Michael Odenwald

Vorstand: Dr. Richard Lutz, Vorsitzender
Alexander Doll
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anliegen:
DEUTSCHLAND BRAUCHT EINE STARKE SCHIENE

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

Abwägungsvorschlag der Verwaltung zur Stellungnahme I/B 10
Das Hinweisblatt wird zur Kenntnis genommen und an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.

Beschlussvorschlag der Verwaltung
Kenntnisnahme

I/B 11.: EVL – Energieversorger Leverkusen GmbH & Co. KG

Partner der
RheinEnergie

EVL
Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG

Overfeldweg 23
51371 Leverkusen

Telefon 0214/8661 451
Telefax 0214/8661 515
E-Mail klaus.pavlik@evl-gmbh.de

Servicenummer 0214/8661 661
Störungsannahme 0214/89298 510

Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG • Postfach 10 11 60 • 51311 Leverkusen

Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung
Herr Kominek
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

16. März 2021

Stellungnahme
V30_Äuß_frühz_Bet_TÖB
„Alkenrath – Kita zwischen Geschwister-Scholl-Straße und Teich"
Ihre Email vom 02.03.2021

Sehr geehrter Herr Kominek,

in der Anlage erhalten Sie die gemeinsame Stellungnahme unserer Fachbereiche GBS (Stromnetze), GBG (Gas, Wasser, Fernwärme) sowie GBT (Telekommunikation).

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den oben aufgeführten Ansprechpartner.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.
Wolfgang Klein

i.V.
Klaus Pavlik

Anlage

Kundencenter im City Point
Friedrich-Ebert-Platz 11
Leverkusen-Wiesdorf

Internet www.evl-gmbh.de
E-Mail evl@evl-gmbh.de

Komplementärin
Energieversorgung Leverkusen
Verwaltungs- und
Beteiligungsgesellschaft mbH
Amtsgericht Köln
HRB 53480

Geschäftsführer
Thomas Eimermacher
Dr. Ulrik Dietzler
Aufsichtsratsvorsitzende
alternierend
Norbert Graefrath
Milanie Kreutz
Amtsgericht Köln
HRA 22346

Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG
Overfeldweg 23
51371 Leverkusen

Ansprechpartner: Herr Prenn
Fachbereich: GBG

Telefon: 0214 / 86 61-281
Telefax: 0214 / 86 61-517
detlef.prenn@evl-gmbh.de
www.evl-gmbh.de

Stellungnahme GBG, GBT und GBS

Projekt	**Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 30/III „Alkenrath – Kita zwischen Geschwister-Scholl-Straße und Teich“**	
Teilnehmer	**Herr Bauerfeld, Stadt Leverkusen, FB - Stadtplanung**	
Aufgestellt	**GBG Herr Prenn (Gas/Wasser)** **GBG Herr Hahn (Fernwärme)** **GBS Herr Rühl (Strom)** **GBT Herr Cinar (Telekomunikation)**	**Stand: 16.03.2021**

Nr.		Zu erledigen	Erledigt am
	Mit Bezug auf die Anfrage von Herrn Bauerfeld, Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtplanung, vom 01.03.2021, anbei die Stellungnahme von GBG, GBS und GBT für die Gewerke Gas, Wasser, Fernwärme, Strom und Telekomunikation. Die Stellungnahme gilt vorbehaltlich der Angabe der uns vorgelegten Unterlagen und Ausführungspläne. Strom: Von Seiten Strom bestehen keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Wir weisen aber darauf hin, dass sich im besagen Bereich Stromanschlüsse befinden. Telekommunikation: Von Seiten der Telekommunikation bestehen keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Fernwärme: Von Seiten der Fernwärme bestehen keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, da sich keine Fernwärmeleitungen- und Anlagen im Planungsbereich befinden. Gas/Wasser: Von Seiten Gas/Wasser bestehen keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Wir weisen aber darauf hin, dass sich im besagen Bereich Gas- und Wasserhausanschlüsse befinden. Allgemein: Sämtliche in Betrieb befindlichen Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Es ist zu beachten, dass unsere Leitungen im Vorfeld durch Such-		

4191013Planung

Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG

Nr.		Zu erledigen	Erledigt am
	schlitze lokalisiert, die Tiefenlage ermittelt und entsprechend den Vorschriften geschützt werden (Schutzhinweis Leitungen der Energieversorgung Leverkusen). Für eine erforderliche Umverlegung der Leitungen ist mit einer Vorlaufzeit von ca. 4 Monaten zu rechnen		

Abwägungsvorschlag der Verwaltung zur Stellungnahme I/B 11

Der Hinweis auf bestehende Leitungen im Plangebiet wird zur Kenntnis genommen und an die Vorhabenträgerin weitergegeben. Bei den erwähnten Anschlüssen handelt es sich um den Anschluss des bestehenden Gemeindeensembles an das vorhandene Strom- bzw. Gas- und Wassernetz. Im Zuge der Bauausführung und den damit einhergehenden Abbrucharbeiten, werden die Hinweise der Stellungnahmengeberin berücksichtigt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Kenntnisnahme

I/B 12.: Bezirksregierung Köln Dezernat 52 - Abfallwirtschaft

Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

STADT LEVERKUSEN
Der Oberbürgermeister
Stadtplanung
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen
(per E-Mail: BETEILIGUNGEN.FB61@stadt.leverkusen.de)

Datum: 17. März 2021
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
52.03.04-ALLG-10/21-Smo

Auskunft erteilt:
Karolina Smolik

karolina.smolik@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: K 232
Telefon: (0221) 147 - 3455
Fax: (0221) 147 - 4014

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDDXXX
Zahlungsavise bitte an
zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan V30/III "Alkenrath - Kita zwischen Geschwister-Scholl-Straße und Teich"

Ihr Schreiben vom 01.03.2021, Az.: 610-bau

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beteiligen Sie die für Altdeponien und Bodenschutz zuständigen städtischen Ämter im Verfahren.

Die Zuständigkeit der Behörden sind in den §§ 13 und 14 des LBodSchG festgelegt und in der Zuständigkeitsverordnung „Umweltschutz“ (ZustVU) näher erläutert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Smolik

Abwägungsvorschlag der Verwaltung zur Stellungnahme I/B 12

Die zuständige „Untere Bodenschutzbehörde“ ist parallel mit dem Dez. 52 der Bezirksregierung Köln am Verfahrensschritt beteiligt gewesen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

I/B 13.: GASCADE Gastransport GmbH

GASCADE

GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel

Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung (FB 61)
Herr Bauerfeld
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

per E-Mail an: BETEILIGUNGEN.FB61@stadt.leverkusen.de

Dimitrius Bach	Tel. +49 561 934-1372 Fax +49 561 934-2369	DBa / 2021.01907	Kassel, 25.03.2021
Leitungsrechte und -dokumentation	Leitungsauskunft@gascade.de	BIL Nr.:	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 30/III "Alkenrath – Kita zwischen Geschwister-Scholl-Straße und Teich"
- Ihr Zeichen 610-bau mit Schreiben vom 02.03.2021 -
Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.00581.21
Vorgangsnummer: 2021.01907

Sehr geehrter Herr Bauerfeld,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.
Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation

D. Bach

Bach

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter https://www.gascade.de/datenschutz.

GASCADE Gastransport GmbH ■ Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel ■ Telefon: +49 561 934-0, Telefax: +49 561 934-1208 ■ www.gascade.de
Sitz der Gesellschaft: Kassel ■ Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752 ■ Umsatzsteuer ID-Nr.: DE 815 216 431 ■ Steuer-Nr.: 026 225 913 30
Geschäftsführer: Dr. Christoph-Sweder von dem Bussche-Hünnefeld, Dr. Igor Uspenskiy ■ Aufsichtsratsvorsitzender: Thilo Wieland

Abwägungsvorschlag der Verwaltung zur Stellungnahme I/B 13
Der Bitte um weitere Beteiligung am Verfahren wird entsprochen. Im Beteiligungsverfahren sind auch weitere potenzielle Leitungsbetreiber über die Planung informiert worden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

I/B 14.: Ericsson Services GmbH

Von: Heike Peckelhoff A
An: BETEILIGUNGEN.FB61@stadt.leverkusen.de
Betreff: RE: V30_Äuß_frühz_Bet_TÖB
Datum: Mittwoch, 31. März 2021 11:43:32

Sehr geehrter Herr Bauerfeld,

bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.
Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.
Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.
Richten Sie diese Anfrage bitte an:
Deutsche Telekom Technik GmbH
Ziegelleite 2-4
95448 Bayreuth
richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Heike Peckelhoff

Ericsson Services GmbH

From: BETEILIGUNGEN.FB61@stadt.leverkusen.de <BETEILIGUNGEN.FB61@stadt.leverkusen.de>
Sent: Dienstag, 2. März 2021 08:16
To: BETEILIGUNGEN.FB61@stadt.leverkusen.de
Cc: Kominek, Karol <Karol.Kominek@stadt.leverkusen.de>
Subject: V30_Äuß_frühz_Bet_TÖB

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Email ist als Anlage eine Abfrage gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) angefügt.
Ich bitte um Kenntnisnahme und im Falle einer Äußerung, mir diese über die **Absenderadresse** zukommen zu lassen. Sollte keine Äußerung ihrerseits erfolgen, **bitte** ich **um** eine **Fehlanzeige**.

Bitte übernehmen sie für die Antwortmail den gleichen Text aus dem Betreff dieser Mail, dann ist mir eine bessere Zuordnung verschieden laufender Beteiligungen möglich.
Rückantwort bitte nur an die Adresse: BETEILIGUNGEN.FB61@stadt.leverkusen.de
-
Weiter bitte ich um Mitteilung, falls sich Ihre Emailadresse ändern sollte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Abwägungsvorschlag der Verwaltung zur Stellungnahme I/B 14
Die Deutsche Telekom wurde genauso wie die Ericsson Services GmbH an der Planung beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

I/B 15.: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
An: BETEILIGUNGEN.FB61@stadt.leverkusen.de
Betreff: Stellungnahme S00993194, VF und VFKD, Stadt Leverkusen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 30/III "Alkenrath – Kita zwischen Geschwister-Scholl-Straße und Teich", 610-bau
Datum: Mittwoch, 7. April 2021 15:52:43

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Stadt Leverkusen - Fachbereich 61 Stadtplanung- Herr Bauerfeld
Hauptstr. 101
51373 Leverkusen

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00993194
E-Mail: TDRA-W.Ratingen@vodafone.com
Datum: 07.04.2021
Stadt Leverkusen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 30/III "Alkenrath – Kita zwischen Geschwister-Scholl-Straße und Teich", 610-bau

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.03.2021.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Bitte beachten Sie:
Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
An: BETEILIGUNGEN.FB61@stadt.leverkusen.de
Betreff: Stellungnahme S00993178, VF und VFKD, Stadt Leverkusen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 30/III "Alkenrath – Kita zwischen Geschwister-Scholl-Straße und Teich", 610-bau
Datum: Mittwoch, 7. April 2021 15:52:45

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Stadt Leverkusen - Fachbereich 61 Stadtplanung- Herr Bauerfeld
Hauptstr. 101
51373 Leverkusen

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00993178
E-Mail: TDRA-W.Ratingen@vodafone.com
Datum: 07.04.2021
Stadt Leverkusen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 30/III "Alkenrath – Kita zwischen Geschwister-Scholl-Straße und Teich", 610-bau

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.03.2021.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone
- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland
- Zeichenerklärung Vodafone
- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung zur Stellungnahme I/B 15
Die Informationsschreiben der Vodafone GmbH und der Vodafone Kabel GmbH sind an die Vorhabenträgerin weitergeleitet worden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

I/B 16.: Geologischer Dienst NRW

www.gd.nrw.de

Geologischer Dienst NRW

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 – D-47707 Krefeld

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 897-0
Fax +49 (0) 21 51 897-505
poststelle@gd.nrw.de
Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31300500000004005617
BIC: WELADEDD

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Stadtplanung
Postfach 101140
51311 Leverkusen

Bearbeiter: Christian Dieck
Durchwahl: 897-499
E-Mail: christian.dieck@gd.nrw.de
Datum: 09. April 2021

Gesch.-Z.: 31.130/1272/2021

Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 30/III "Alkenrath – Kita zwischen Geschwister-Scholl-Straße und Teich"
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 02.03.2021; Ihr Zeichen: 610-bau

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

- Stadt Leverkusen, Gemarkung Schlebusch: **0 / T**

2

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte".

Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.
Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, Schulen etc.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Dieck)

Abwägungsvorschlag der Verwaltung zur Stellungnahme I/B 16

Die entsprechenden Hinweise zur Erdbebengefährdung sind in das Dokument der „Textlichen Festsetzungen" aufgenommen worden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Dem Hinweis wird gefolgt.

I/B 17.: LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Von: Kreutzberg, Kerstin
An: BETEILIGUNGEN.FB61@stadt.leverkusen.de
Cc: Balkowski, Nadia; Metternich, Marie Christine
Betreff: VBB V 30/III "Alkenrath - Kita zwischen Geschwister-Scholl-Straße und Teich"; Beteiligung gem. § 4 I BauGB
Datum: Freitag, 9. April 2021 15:19:27

Ihr Schreiben vom 01.03.2021, Ihr Zeichen 610-bau
Mein Zeichen 81.1a/21-001

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der o.g. TöB-Beteiligung.

Das Plangebiet liegt am Bürgerbuschbach, der auch den an das Grundstück angrenzenden Alkenrather Weiher speist. Im Umfeld von Bach- und Flussniederungen wurde seit der Vorgeschichte bevorzugt gesiedelt. Die Bachläufe wurden von den Anwohnern intensiv genutzt, z. B. zur Wasserver- und Abfallentsorgung, als Waschplatz, Mühlenstandorte, Schiffanlegestellen usw. Die Hinterlassenschaften dieser ausgiebigen Nutzung können noch heute im Untergrund nachweisbar sein. Vor allem organische Reste wie Holz (Wehre, Brücken, Mühlen) oder Samen und Pollen erhalten sich in den feuchten Sedimenten außergewöhnlich gut. Von der Nutzung des Bürgerbuschbaches zeugen neuzeitliche Wasserbauten, die 2006 in knapp 100 m östlicher Entfernung zum Baugrundstück zutage kamen und vermutlich der Regulierung des Wasserstandes im Alkenrather Weiher dienten. Westlich der ca. 200 m südlich der Planfläche gelegenen Kirche St. Johannes der Täufer stieß man in den 1970er-Jahren auf die Fundamente eines mittelalterlichen Vorgängerbaus. Auch die Ursprünge der westlich von Alkenrath gelegenen Ortschaft Schlebuschrath reichen vermutlich bis in das Hochmittelalter zurück.

Trotz der allgemein siedlungsgünstigen Lage besteht für die vom Bauvorhaben betroffene Fläche beim derzeitigen Kenntnisstand keine konkrete Befunderwartung. Aufgrund der modernen Bebauung ist zudem mit modernen Störungen zu rechnen.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind daher keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Kreutzberg
Verwaltungsfachwirtin

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Abteilung Denkmalschutz/Praktische Bodendenkmalpflege
Endenicher Str. 133, 53115 Bonn
Tel. 0228 9834-139
Fax 0228 9834-119

kerstin.kreutzberg@lvr.de
https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=www.bodendenkmalpflege.lvr.de&umid=232306a7-afad-482a-8822-699ccd67ff69&auth=3bfd599bb90a540b7162e6bbc2f04986cc7fcede-08de02b74b4afa9af6fe2eca61f84cbb744d5107
www.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 20.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke. Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Abwägungsvorschlag der Verwaltung zur Stellungnahme I/B 17

Ein entsprechender Hinweis zu potenziellen Bodendenkmälern ist in das Dokument der „Textlichen Festsetzungen" aufgenommen worden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Dem Hinweis wird gefolgt.

I/B 18.: Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR **TBL**

Anstalt des öffentlichen Rechts **Der Vorstand**

T B L • Postfach 10 11 35 • 51311 Leverkusen

Stadtverwaltung
FB Stadtplanung
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Dienststelle:	Abtl. 693 - Stadtentwässerung
Dienstgebäude:	Friedrich-Ebert-Str. 17
Sachbearbeitung:	Herr Klein
Tel: 02 14/406-0	
Durchwahl: 406 -	69 50
Telefax: 406 -	69 69
Ihr Zeichen/vom	
Mein Zeichen	TBL/693-kn
Internet:	www.tbl-leverkusen.de
E-Mail	thomas.klein@tbl-leverkusen.de
Datum	09.04.2021

Vorhabenbez. B-PLan V 30/III „Alkenrath – Kita zwischen Geschw.-Scholl-Str. und Teich“ – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentl. Belange (TöB)

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Schreiben vom 01.03.2021 wurden die TBL als TöB aufgefordert, zum oben genannten, vorhabenbezogenem Bebauungsplan Stellung zu nehmen. Die TBL nehmen wie folgt Stellung.

1. Erschließung / Vorhandene Kanalsituation

Das geplante B-Plangebiet liegt in Alkenrath, einem Stadtteil Leverkusens mit Trennkanalisation. Das geplante B-Plangebiet wird im Norden kanaltechnisch über das Trennsystem in der Geschwister-Scholl-Straße direkt erschlossen.

Im Süden, direkt an das geplante B-Plangebiet angrenzend, liegt ein Teich, der möglicherweise zur Aufnahme von Niederschlagswasser geeignet ist.

Der Regenwasserkanal in der Geschwister-Scholl-Straße ist gemäß einer schon durchgeführten Bestandsrechnung hydraulisch überlastet.

2. Anschluss von Schmutzwasser (SW)

Der Anschluss von Schmutzwasser ist ohne Mengenbegrenzung möglich. Es sind lediglich die Vorgaben der Entwässerungssatzung der TBL für Rückstausicherungen und für ggfs. geplante Hausanschlusssammelleitungen zu beachten.

3. Anschluss von Niederschlagswasser (NW)

Auf Grund der unter Pkt. 1 genannten hydraulischen Überlastung des Regenwasserkanals in der Geschwister-Scholl-Straße kann nur die Fläche als zukünftige, neue Anschlussfläche zugelassen werden, die auch heute NW dem Regenkanal zuführt. Zurzeit sind ca. 900 m² an dem Regenwasserkanal angeschlossen.

Eine Einleitung von NW in das Gewässer (Teich als Teil des Bürgerbuschbaches) erfordert einen Nachweis nach BWK M3 / M7, der nach Auffassung der TBL zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgreich für den Bürgerbuschbach geführt werden kann. Eine Einleitung von NW in den Teich ist somit nicht möglich.

Somit verbleibt als letzte Alternative die ortsnahe Versickerung des NW.

Sollte die ortsnahe Versickerung von NW nicht möglich sein, so ist das NW entsprechend den oben gemachten Vorgaben zurückzuhalten und nur gedrosselt abzugeben.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR
Vorstand: Dipl.-Ing. Wolfgang Herwig, Vorsitzender des Verwaltungsrates: Beigeordnete der Stadt Leverkusen Andrea Deppe
Bankverbindung: Sparkasse Leverkusen, IBAN: DE13 3755 1400 0100 1058 57; BIC: WELADEDLLEV;
Ust.IdNr.: DE255151062

Zur Verringerung des Abflussbeiwertes sollte auch die Möglichkeit erwogen werden, begrünte Dächer vorzusehen.

4. Nutzung von Niederschlagswasser

Auf Grund der besonderen Topographie des Grundstücks sollte nicht vergessen werden, über eine Zwischenspeicherung von Niederschlagswasser – gerade bei der KiTa – nachzudenken. Das gespeicherte NW könnte dann für die Bewässerung des Baumbestandes der Kita und ggfs. auch als Brauchwasser genutzt werden.
Es ist zu beachten, dass die Volumina möglicher Speicherbehälter weder bei der Ableitung von NW in das Kanalnetz, noch bei der Versickerung von NW zu berücksichtigen sind.

5. Überflutungsschutz bei Starkregen / Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100

Auf Grund der Größe des B-Plangebietes ist im Zuge der weiteren Planungen ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 für das gesamte B-Plangebiet zu erarbeiten.

Auf Grund der Starkregenproblematik ist der geforderte Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 für Grundstücke mit einer abflusswirksamen Fläche größer 800 m² ein gutes Instrument zum Schutz der öffentlichen Kanalisation bzw. zur Vermeidung von Überflutungen öffentlicher Flächen bei einem Starkregen.
Dieses Instrument wird offensichtlich vom Vorlagenersteller nicht als erwähnenswürdig erkannt und angesehen.

Denn in der Begründung (Anlage 3 zur Vorlage) wird der erforderliche Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 (u. a. mit der Berechnung von Rückhaltevolumen) nicht explizit erwähnt.
Er ergibt sich nur implizit aus der Vorgabe in der Begründung, dass das Niederschlagswasser nur gedrosselt abgeben werden wird.

Klein

Abwägungsvorschlag der Verwaltung zur Stellungnahme I/B 18

Zu 1. Erschließung/Vorhandene Kanalsituation:

Der Hinweis zur hydraulischen Überlastung des Regenwasserkanals in der Geschwister-Scholl-Straße wird zur Kenntnis genommen. Die sich darstellende Überlastungssituation wird im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen sein.

Zu 2. Anschluss von Schmutzwasser (SW):

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben der Entwässerungssatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) für Rückstausicherung und gesammelte Hausanschlussleitungen werden in der Planung berücksichtigt.

Zu 3. Anschluss von Niederschlagswasser (NW)

Die Hinweise, dass der Regenwasserkanal im Bestand weitestgehend ausgelastet und eine Einleitung des Regenwassers in den Teich ausgeschlossen ist, wird zur Kenntnis genommen. Die Planung sieht eine Rückhaltung und Versickerung von Regenwasser vor. Zur technischen Ausführung können aufgrund der aktuellen Situation (das Gemeindehausensemble steht noch) keine detaillierteren Aussagen getroffen werden.

Zu 4. Nutzung von Niederschlagswasser:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin ist über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt worden.

Zu 5. Überflutungsschutz bei Starkregen/Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100

Der Anregung wird gefolgt. Eine Starkregenbetrachtung liegt zum Planentwurf vor und das Ergebnis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Den Hinweisen wird gefolgt.

I/B 19.: Deutsche Telekom Technik GmbH

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, T NL West, PTI 22
Venloer Str. 156, 50672 Köln

Stadt Leverkusen
Stadtplanung
Herr Ingo Bauerfeld
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Ihre Referenzen	610-bau
Ansprechpartner	T NL West; PTI 22, B 1, Karl-Heinz Enderichs
Durchwahl	+49 221 - 3398 36564
Unser Zeichen	KEn - 2021 - 151 - 6278
Datum	12.04.2021
Betrifft	BP Nr. V 30-III Alkenrath – Kita zwischen Geschwister-Scholl-Straße und Teich - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte(r) Herr Ingo Bauerfeld,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Wir bitten daher an dem Verfahren weiterhin beteiligt zu werden. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.
Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.
Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.
Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Telekommunikationslinien können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.
Zur telekommunikationstechnischen Versorgung durch die Deutsche Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.
Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Datum 12.04.2021
Empfänger Stadt Leverkusen
Blatt 2

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Wir bitten daher sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist. Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Versorgung mit Telekommunikationsanschlüssen unter Berücksichtigung einer sinnvollen Koordination mit dem Straßenbau und der Baumaßnahmen anderen Leistungsträger bitten wir, dass Beginn und Ablauf von Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der
Deutsche Telekom Technik GmbH
TI NL West, PTI 22
Innere Kanalstr. 98
50672 Köln
so früh wie möglich (mindestens 6 Monate vor Baubeginn) mitgeteilt werden.
Wir bitten Sie, uns bei der Planung weiterhin mit einzubinden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Karl-Heinz Enderichs

Abwägungsvorschlag der Verwaltung zur Stellungnahme I/B 19

Die Hinweise zu den im Plangebiet vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG werden zur Kenntnis genommen und an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Kenntnisname

I/B 20.: Wupperverband – Körperschaft des öffentlichen Rechts

Von: Frauke Kreuder
An: BETEILIGUNGEN.FB61@stadt.leverkusen.de
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 30/III "Alkenrath - Kita zwischen Geschwister-Scholl-Straße und Teich"
Datum: Montag, 12. April 2021 12:31:06

Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 30/III "Alkenrath - Kita zwischen Geschwister-Scholl-Straße und Teich"

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 01. März 2021 Ihr Zeichen: 610-bau
Unser Zeichen: 2021.0073-Fkr

Sehr geehrter Herr Bauerfeld,

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Die Unternehmergesellschaft "Projekt Bürgerbusch-Alkenrath UG (hb)" plant den Bau einer Kita und eines mehrgeschossigen Gebäudes für betreutes Wohnen mit Tagespflegeeinrichtung auf der brachliegenden Liegenschaft der evangelischen Kirche (ehemaliges Gemeindezentrum).

Für das Plangebiet ist noch kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden.

An den südöstlichen Bereich des Plangebietes grenzt eine Teichanlage, die im Hauptschluss des Bürgerbuschbachs liegt.

Ich weise darauf hin, dass der Wupperverband bei allen weiteren Planungsschritten einzubinden ist, insbesondere hinsichtlich einer möglichen Belastung des Gewässers durch die geplanten Baumaßnahmen und der noch nicht geregelten Niederschlagsentwässerung.

Mit freundlichen Grüßen

Frauke Kreuder

++
Stellungnahmen TÖB
Bereich T4 Gewässerentwicklung

Wupperverband
Untere Lichtenplatzer Straße 100
42289 Wuppertal

Tel. +49 202 583 451

E-Mail: fkr@wupperverband.de

++

Wupperverband - Körperschaft des öffentlichen Rechts
Untere Lichtenplatzer Straße 100 - D-42289 Wuppertal
Tel.: +49 202 583 0 - Fax: +49 202 583 101 - info@wupperverband.de - https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=www.wupperverband.de&umid=87e11b1d-31bb-463f-bfda-1c19f78e39ac&auth=395b53e6896de7226ee9ac623b8cc14e4ce7f6cc-c2e55e8855e740c619808e0c972a96d314f387a7

Facebook | Wupperverband   Instagram | Wupperverband

Vorsitzende des Verbandsrates: Dipl.-Ök. Claudia Fischer - Vorstand: Georg Wulf

+++

Der Wupperverband ist verantwortlich für die Wasserwirtschaft im gesamten Flussgebiet der Wupper.
14 Talsperren, 11 Kläranlagen und 2.000 km Gewässer bilden für ca. 950.000 Menschen im Verbandsgebiet einen wesentlichen Teil ihrer Lebensgrundlage.

Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer stehen im Mittelpunkt sowie leistungsgerechte Kosten und maximale Leistung für Mitglieder und Bürger*innen.

Wir sind als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert. Wir denken Vereinbarkeit weiter.

WUPPERVERBAND
für Wasser, Mensch und Umwelt

Zertifikat seit 2015 audit berufundfamilie

Fortschrittsindex Vereinbarkeit ERFOLGSFAKTOR FAMILIE 2020 Wir machen mit!

++

Abwägungsvorschlag der Verwaltung zur Stellungnahme I/B 20

Der Hinweis zur weiteren Beteiligung des Wupperverbandes, wird berücksichtigt und an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Dem Hinweis wird gefolgt.

I/B 21.: Bezirksregierung Köln – Dezernat 54 (Obere Wasserbehörde)

Von: Fischenich, Anja
An: BETEILIGUNGEN.FB61@stadt.leverkusen.de
Cc: Kuhn, Celina
Betreff: AW: V30_Äuß_frühz_Bet_TÖB
Datum: Dienstag, 13. April 2021 09:47:59

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 01.03.2021 (Az.: 610-bau) übersandten Sie mir die Unterlagen zum oben genannten Verfahren.

Zu dem Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Grundwasser:
Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird angeregt, die Flächen möglichst minimal zu versiegeln, um eine lokale Versickerung von Niederschlagswasser weiter zu ermöglichen. Eine Nachverdichtung von Flächen sowie die Versiegelung von Freiflächen sind in Bezug auf die Grundwasserneubildung negativ zu bewerten (Verschlechterungsverbot § 47 WHG), da jede Versieglung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird.

Das geplante Vorhaben liegt im Grundwasserkörper (GWK) 273_01 – Niederung der Wupper und der Dhünn. Dieser GWK ist sowohl in der Zustandsbewertung zum 2.Bewirtschaftungsplan (BWP) als auch in der zum 3.BWP in einem mengenmäßigen und chemischen guten Zustand.
Gegen die Änderung des Bebauungsplans V30 / III der Stadt Leverkusen bestehen keine Bedenken.

Gewässerentwicklung/Hochwasserschutz:
Ich möchte darauf hinweisen, dass der Bürgerbuschbach ein Gewässer sonstiger Ordnung ist, und somit die Untere Wasserbehörde hier originär zuständig ist.

Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Anja Fischenich

Bezirksregierung Köln
Dezernat 54 – Gewässerentwicklung
50606 Köln
Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: + 49 221 147 - 3330
Email: anja.fischenich@brk.nrw.de
http://www.bezreg-koeln.nrw.de

Von: BETEILIGUNGEN.FB61@stadt.leverkusen.de <BETEILIGUNGEN.FB61@stadt.leverkusen.de>
Gesendet: Dienstag, 2. März 2021 08:16
An: BETEILIGUNGEN.FB61@stadt.leverkusen.de
Cc: Kominek, Karol <Karol.Kominek@stadt.leverkusen.de>
Betreff: V30_Äuß_frühz_Bet_TÖB

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Email ist als Anlage eine Abfrage gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) angefügt. Ich bitte um Kenntnisnahme und im Falle einer Äußerung, mir diese über die **Absenderadresse** zukommen zu lassen. Sollte keine Äußerung ihrerseits erfolgen, **bitte** ich **um** eine **Fehlanzeige**.

Bitte übernehmen sie für die Antwortmail den gleichen Text aus dem Betreff dieser Mail, dann ist mir eine bessere Zuordnung verschieden laufender Beteiligungen möglich. Rückantwort bitte nur an die Adresse: BETEILIGUNGEN.FB61@stadt.leverkusen.de

Weiter bitte ich um Mitteilung, falls sich Ihre Emailadresse ändern sollte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ingo Bauerfeld

Diplom-Verwaltungswirt (FH) / IT
Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung (FB 61)
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Tel: 02 14-4 06-61 03
Fax: 02 14-4 06-61 02
E-Mail: Ingo.Bauerfeld@stadt.leverkusen.de
Internet: www.leverkusen.de

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Leverkusen finden Sie unter
Datenschutz | Stadt Leverkusen

Abwägungsvorschlag der Verwaltung zur Stellungnahme I/B 21
Die Hinweise zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Grundwasser und Gewässerentwicklung/Hochwasserschutz werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung
Kenntnisnahme

I/B 22.: Industrie- und Handelskammer zu Köln (IHK)

IHK Köln | Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg
An der Schusterinsel 2, 51379 Leverkusen

Stadt Leverkusen
Stadtplanung
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Ihr Zeichen | Ihre Nachrichten vom
610-bau | 01.03.2021

Unser Zeichen | Ansprechpartner
Holt | Sebastian Holthus

E-Mail
sebastian.holthus@koeln.ihk.de

Telefon | Fax
+49 2171 4908-9903 | +49 2171 4908-9909

Datum
14. April 2021

Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 30/III „Alkenrath – Kita zwischen Geschwister-Scholl-Straße und Teich“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die vorliegende Planung zu Errichtung einer Kindertagesstätte mit vier Gruppen und 120 Plätzen im östlichen Bereich des Plangebietes ausdrücklich, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern.

Da im schalltechnischen Prognosegutachten (S. 9) „nennenswerte gewerbliche Geräuschimmissionen […] in der Örtlichkeit nicht festgestellt werden“ können, gehen wir davon aus, dass der südlich des Teiches ansässige Lebensmittelmarkt keine Einschränkungen bezüglich der Anlieferungen oder des Kundenverkehrs (PKW-Bewegungen, Einkaufswagen etc.) zu befürchten hat.

Im Zusammenhang mit dem mehrgeschossigen Appartementgebäude im westlichen Plangebiet wird im Vorentwurf zur Begründung in Kapitel 4.1 im Abschnitt „Nutzung“ (S. 8) erläutert, dass die „… Betreuung und Pflege der Bewohner sowie der etwa 30 Tagespflegeplätze […] durch 70 - 80 Mitarbeiter sichergestellt“ wird. In der Verkehrsuntersuchung (S. 15) ist hingegen von 7 Mitarbeitern die Rede. Hiervon wird in diesem Gutachten auch der abgeleitete Stellplatzbedarf (16 Stellplätze in der Tiefgarage) abgeleitet. Wir empfehlen, diese Unklarheit zu beseitigen, da der ohnehin schon hohe Parkdruck

Industrie- und Handelskammer zu Köln | Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg
An der Schusterinsel 2, 51379 Leverkusen | Internet: www.ihk-koeln.de
Tel. +49 2171 4908-0 | Fax +49 2171 4908-9909

in Alkenrath nicht zulasten der im Umfeld des Plangebietes ansässigen Gewerbetreibenden führen darf.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Im Auftrag

Dipl.-Geogr. Sebastian Holthus
Referent I Leiter Standortpolitik
Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg

Abwägungsvorschlag der Verwaltung zur Stellungnahme I/B 22

Bei der angemerkten Unklarheit handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Die Zahl 80 bezieht sich auf die Gesamtzahl der Bewohner und Tagespflegegäste, nicht auf die Zahl der Mitarbeiter. Die Betreuung der ca. 60 Bewohner und 20 Tagespflegegäste wird im Schichtbetrieb, mit 10-15 Mitarbeitern je Schicht, sichergestellt.

Insgesamt werden in der Tiefgarage des Apartmenthauses 28 Stellplätze untergebracht. Die Verkehrsuntersuchung liegt zum Planentwurf überarbeitet vor.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Den Hinweisen wird gemäß Abwägungsvorschlag entsprochen. Die genannten Unklarheiten sind im Planentwurf korrigiert.

I/B 23.: Fehlanzeigen

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange habe Fehlanzeige gemeldet:

- Stadt Leverkusen Fachbereich Recht und Vergabestelle (FB30)
- Stadt Leverkusen Fachbereich Schulen (FB 40 und 51)
- Stadt Leverkusen Fachbereich Sportpark Leverkusen SPL (FB 52)
- Stadt Leverkusen Fachbereich Gebäudewirtschaft (FB 65)
- Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26 – Luftverkehr
- Westnetz GmbH
- Bezirksregierung Köln Dezernat 35.4 – Denkmalschutz
- LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
- PLEdoc GmbH
- Stadt Bergisch Gladbach
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Kirchenkreis Leverkusen
- Plusnet GmbH
- Bezirksregierung Köln Dezernat 53 – Immissionsschutz einschl. anlagenbezogener Umweltschutz
- Nahverkehr Rheinland GmbH
- Stadt Monheim am Rhein
- Thyssengas GmbH
- Vodafone NRW GmbH